

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wesende Mitglieder durch die BB. Detray und Germann in der Commission über die Einregistrirungsgebühr ersetzt.

Michel, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Ssweise in Berathung genommen.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 7. Sept. jüngsthin den Agenten untersagt, sich mit Schuldbetreibungen zu befassen;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesetzlich zu bestimmen, welchen Beamteten in denjenigen Kantonen, in welchen die Agenten bis zu obigem Gesetz die Berrichtungen der Schuldbetreibungen ausgeübt, künftighin bis zu einem allgemeinen Gesetz solche übertragen werden sollen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. In allen denjenigen Kantonen, wo bis zum Gesetz vom 7. Sept. 1799 die Nationalagenten sich mit Berrichtungen dieser Schuldbetreibungen abgegeben, sollen künftighin dieselben durch die Weibel der Municipalitäten verrichtet werden können.

2. In Absicht der Ertheilung der daherigen Bewilligungen soll es bei den alten Gebräuchen und Gewohnheiten bis zur Annahme des allgemeinen bürgerlichen Rechtsganges sein Bewenden haben.

§ 1. Jomini wünscht, daß die Weibel der Distriktgerichte auch zu diesem Geschäfte gebraucht werden können, insofern dieses den Gläubigern bequem ist.

Escher wünscht, daß die Commission etwas deutlicher erkläre, ob diese Weibel der Municipalitäten die Schuldbetreibungen übernehmen sollen, denn sonst entsteht durch Unbestimmtheit des Gutachtens Unordnung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Zufolge des Gesetzes hat das Direktorium am 16. dieß zur Bestimmung seines künftigen Präsidenten das Loos gezogen, und dieses fiel auf den Bürger Dolder, welcher demnach durch 73 Tage den Vorß haben wird.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 15. Nov. Auf verschiedene, dem Obergeneral überreichte Vorstellungen, dem Kanton Waldstätten dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß die Anzahl der in diesen unglücklichen Gegenden stehenden fränkischen Truppen gemindert werde, sind bereits Ordres gegeben, daß dieselbe bis auf eine halbe Brigade herabgesetzt werde, die unumgänglich nothwendig ist, um die Sicherheit gegen äußere, und die Ruhe gegen innere Feinde zu erhalten.

Der Obergeneral Massena hat eine Summe von 70,000 Franken für jene Kantone bestimmt und angewiesen, welche am meisten mit Truppen und mit Requisitionen beschwert sind. Von dieser Summe erhielt

der Kanton	Wallis	10,000,
—	Zürich	24,000,
—	Sentis	12,000,
—	Turgau	10,000,
—	Linth	8,000 Franken,

und 6,000 wurden für einen Nothfall einer unvorgeesehenen Truppenbewegung aufbehalten.

Basel, 15. Nov. Gestern wollte man dem General Chabran auf Abrechnung der letzterforderten 600,000 Franken 200,000 abreichen; er aber hat dieselbe mit der Aeußerung abgezwiesen, daß er keinen Auftrag habe, diese Summe anzunehmen.

(So sagt gestern die Chronik: es ist aber kein Wort daran wahr.)

Bern, 17. Nov. Der Finanzminister Finsler hat den 5. Nov. seine wiederholt geforderte Entlassung erhalten.

Seine Stelle ist noch immer unbesezt. Dagegen hat das Vollziehungs-Direktorium einstweilen eine Finanzcommission von 5 Personen niedergesetzt, um sich über die Mittel zur Aufrechthaltung der Finanzen zu berathen, und alle dahinführenden Vorschläge zu prüfen, und dem Direktorium vorzutragen. Die Glieder derselben sind die BB. Jenner, gewesener Minister zu Paris; Roguin, von Nyon, Chef der 6. Division des Finanzministeriums; Näs geli, Commissar des Schatzamts; Scheurer, erster Sekretär der Verwaltungskammer von Aarau; und Oboussier, Mitglied der Central-Postverwaltung.